

# Hinweisblatt für Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer

Dieses Hinweisblatt ist an „alte“ und „neue“ Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer gerichtet und soll die wichtigsten Spielregeln aufzeigen, deren Beachtung ein geregeltes Miteinander von Menschen, Hunden und der Natur ermöglichen soll.

1. Aufgrund der Verordnung zum Schutz des Wildes sind in bestimmten Gebieten der Stadt Gehrden Hunde generell an der Leine zu führen. Erkennbar sind diese Gebiete an dem Schild „Wildschongebiet“.
2. Hundehalterinnen und Hundehalter sind gemäß dem Nds. Gesetz über das Halten von Hunden verpflichtet, zu verhindern, dass von ihren Tieren Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Darüber hinaus enthält die städtische Gefahrenabwehrverordnung einige Bestimmungen zum Thema Hundehaltung. Nachfolgend sind die maßgeblichen Verhaltensregeln aufgeführt:

Bissige Hunde müssen in der Öffentlichkeit stets an der Leine geführt werden. Sie dürfen auch nur von Personen geführt werden, die hierzu in der Lage sind.

Auf öffentlichen Märkten, Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine mitgeführt werden.

Für Hunde tabu sind Kinderspielplätze, Bolzplätze, Friedhöfe und Schulhöfe.

3. Das Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung schreibt vor, dass in der Zeit vom **1. April bis zum 15. Juli** (Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit), Hunde im Wald und in der freien Landschaft ausschließlich an der Leine geführt werden dürfen, es sei denn, dass die Hunde u.a. zur rechtmäßigen Jagdausübung eingesetzt werden.

Ein immer wiederkehrendes Ärgernis ist das Verschmutzen von öffentlichen Flächen durch Hundekot. Insbesondere die Rad- und Gehwege sowie die Kinderspielplätze sind hiervon betroffen. Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer begehen regelmäßig eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld bewehrt ist, wenn sie diese Verschmutzungen zulassen.

Wir appellieren daher an Sie:

**Halten Sie die öffentlichen Flächen sauber!**